

# Öffentliche Bekanntmachung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach

## Wirksamwerden der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hilbertsfeld II“, Gemeinde Limbach, Gemarkung Limbach

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach hat am 18.12.2023 in öffentlicher Sitzung den Wirksamkeitsbeschluss zur Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hilbertsfeld II“, Gemeinde Limbach, Gemarkung Limbach, gefasst. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat mit Schreiben vom 13.03.2024 die vorgenannte Änderung der 1. FNP-Fortschreibung aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) genehmigt.

Der genaue Geltungsbereich ist in dem folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt dargestellt:



Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 10.10.2023 maßgebend.

**Die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Limbach, Hauptamt, EG, Zimmer Nr. 1, Muckentaler Str. 8d, 74838 Limbach und beim Bürgermeisteramt Fahrenbach, Bürgerbüro im Bürgersaal, EG, Ostring 6 (Bürgerzentrum „Am Limes“), 74864 Fahrenbach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Limbach unter <https://www.limbach.de/rathaus-service/abgeschlossene-bauleitplanung/bebauungsplanverfahren> sowie auf der Homepage der Gemeinde Fahrenbach unter <https://www.fahrenbach.de/bauen-wirtschaft/oeffentlichkeits-behoerdenbeteiligung> und im Zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 Baugesetzbuch (BauBG) maßgebend. Danach werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauBG beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach (Gemeinden Limbach und Fahrenbach) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach (Gemeinden Limbach und Fahrenbach) geltend zu machen.

Limbach, den 26. April 2024  
Thorsten Weber, Verbandsvorsitzender